

Pet 1-17-06-7112-003101
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35064
Telefax (030) 227-30057

Herrn
Rüdiger Stobbe
Josef-Ponten-Str. 26

52072 Aachen

Betr.: Sprengstoffrecht

Bezug: Mein Schreiben vom 18.01.2010

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Stobbe,

zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

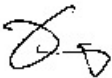
Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Ausführungen des BMI kann der Ausschussdienst eine Änderung der Rechtslage derzeit nicht in Aussicht stellen.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Wolfgang Dierig)

**Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern
zur Eingabe des Herrn Rüdiger Stobbe, 52072 Aachen, vom 02.01.2010**

Der Petent strebt eine Entscheidung des Deutschen Bundestages zur Begrenzung der maximalen Satzmasse bei pyrotechnischen Gegenständen auf 200g entsprechend der für Feuerwerksbatterien der vormaligen Klasse P II bis zum 30. September 2009 geltenden nationalen deutschen Regelung an. Er schlägt vor,

- durch eine zweckgebundene Klimasteuer auf Feuerwerkskörper den Umsatz dieser Gegenstände zu reduzieren, um dem nach seiner Auffassung durch die Anhebung der Satzmassen für pyrotechnische Gegenstände nach der Richtlinie 2007/23/EG von 200 auf 500g vermehrten Schadstoffausstoß entgegenzuwirken,
- die erzielten Steuereinnahmen zweckgebunden zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die durch den Umsatzrückgang freigesetzten Arbeitnehmer der pyrotechnischen Industrie zu verwenden und
- die EU dazu zu drängen, die Grenzen für die Satzmasse von pyrotechnischen Gegenständen auf das vormalige deutsche Niveau abzusenken.

Zweck der **Richtlinie 2007/23/EG des Rates und des Parlaments über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände** ist es, den für eine sichere Verwendung pyrotechnischer Gegenstände maßgeblichen Standard in allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf einem einheitlichen Niveau zu harmonisieren und so einerseits die gemeinschaftsweite Vermarktung pyrotechnischer Gegenstände zu ermöglichen und damit zugleich die Zahl unsicherer illegal eingeführter pyrotechnischer Gegenstände zurückzudrängen. Ein vollständiges Vermarktungsverbot ist nicht zulässig. Die Bestimmungen der Richtlinie betreffen vier Kategorien von Feuerwerk, zwei Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen zur Verwendung in Theatern sowie zwei Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke, wozu Sicherheitselemente für Kraftfahrzeuge ebenso gehören wie Seenot-Signalmittel. Da das höchst unterschiedliche Recht von 27 Mitgliedstaaten aneinander anzugleichen ist, stellen die Richtlinie selbst und die auf deren Basis und eines Mandats der EU-Kommission erarbeiteten Normen naturgemäß einen Kompromiss dar. Die Anwendung der Normen durch die Hersteller gewährleistet verwendungssichere Produkte mit einer bei bestimmungsgemäßer Verwendung geringstmöglichen Belastung der Umwelt.

Die Richtlinie schreibt Mindestanforderungen für die Zuordnung von Gegenständen zu Kategorien, das Alter und die Qualifikation der Verwender fest. Sie enthält keine

Regelungen zu den Satzmassen, welche für pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien in den mandatierten Normen festgelegt werden. Maximal zulässige Satzmassen werden in Abhängigkeit des für die Verwendung vorgegebenen Personenkreises, von Mindestabständen zu Personen bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstandes, einer maximalen Lautstärke unter Berücksichtigung der Schutzabstände sowie von der Verwendung in pyrotechnischen Gegenständen ausgeschlossenen Stoffen festgelegt.

Die Feuerwerkskategorie 2 entspricht unserer bisherigen Klasse P II („Silvesterfeuerwerk“). Die für Batterien dieser Kategorie vorgesehene maximal zulässige Satzmasse beträgt 500g. Bis zu dieser Grenze wird von Fachleuten eine sichere Verwendung von Batterief Feuerwerken durch volljährige Personen ohne besondere fachliche Qualifikation als vertretbar eingestuft. Deutschland hat dies entsprechend dem bis zum 30. September 2009 geltenden Recht dahingehend eingeschränkt, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 weiterhin nur am Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder behördliche Ausnahmegenehmigung zulässig ist.

Bereits nach dem früher geltenden Recht hatte die Zulassungsbehörde im Wege von Ausnahmegenehmigungen aufgrund der sicherheitstechnischen Bewertung Batterien mit Satzmassen von mehr als 200g zugelassen.

Die Erhöhung der maximalen Satzmassen bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Menge der in die Atmosphäre gelangenden Schadstoffe. Die Satzmasse einer Batterie ist der von zehn Raketen oder vier sonstigen Feuerwerkskörpern dieser Kategorie vergleichbar. Um einen gleichen Effekt zu erzielen, bedarf es zwar einer größeren Anzahl „normaler“ Feuerwerkskörper, die jedoch kostengünstiger als Batterien sind. Während bei Batterien eine Plattform gewährleistet, dass sie sicher und gerade aufsteigen, muss bei einzelnen Feuerwerksraketen der Verwender eine große Sorgfalt darauf verwenden, dass sie tatsächlich eine sichere Flugbahn verfolgen. Die Verwendung von Batterief Feuerwerken minimiert somit das Risiko von Schäden bei Personen oder Sachen aufgrund unsachgemäßer Abfeuerung. Batterief Feuerwerke sind insoweit aus Sicht der Bundesregierung als Maßnahme zur Verbesserung des Verwender- und Drittschutzes zu begrüßen.

Eine nationale Beschränkung von Feuerwerk der Kategorie 2 auf Satzmassen bis maximal 200g ist europarechtlich nicht möglich. Verwendungsbeschränkungen für nicht fachkundige Erwachsene zum Silvesterfeuerwerk würden das angestrebte Ziel nicht erreichen. Sie wären auch kaum vollziehbar. Abgabeverbote in Deutschland würden dazu führen, dass die Verwender im Ausland einkaufen würden. Der durch die Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG in allen EU-Staaten erfolgte Sicherheitsgewinn wäre damit – bezogen auf Deutschland – weitgehend hinfällig.

Die Einführung einer Steuer mit dem Ziel eine erlaubte wirtschaftliche Tätigkeit - die Herstellung von Feuerwerkskörpern - zum Erliegen zu bringen (sog. Erdrosselungssteuer), ist nicht zulässig. Überdies würde die Einführung einer neuen Verbrauchssteuer für Feuerwerkskörper einen beachtlichen Verwaltungs- und Überwachungsaufwand in der Verwaltung und in den betroffenen Unternehmen auslösen. So müssten unter anderem Steuerlager und überwachte Steueraussetzungsverfahren für die Herstellung, die Einfuhr und die Beförderung solcher Produkte eingerichtet und überwacht werden. Der damit verbundene Aufwand würde außer Verhältnis zu dem erzielbaren Steueraufkommen stehen.

Nach alledem ständen einer wenig wahrscheinlichen Verminderung des Schadstoffausstoßes durch Feuerwerk in Deutschland ein erheblicher und kostenintensiver Verwaltungsmehraufwand sowie Einbußen bei Verwender- und Drittschutz gegenüber.